



Tätigkeitsbeschreibung - Schiedsrichter Kreisschiedsrichterobfrau-Obmann	Seite 1
---	---------

Bezeichnung der Organisationseinheit: Schiedsrichter

Kurzzeichen: BEV

1. Funktion

Kreisschiedsrichterobmann im jeweiligen Kreis des Bayerischen Eissport – Verband e.V., Fachsparte Eisstocksport

Namenskürzel: KSO – Kreis (Nr.)

2. Persönliche Voraussetzungen

Der KSO-BEV muss im Besitz einer gültigen SR – Lizenz – B – sein oder bei Bedarf die Bereitschaft zum Erwerb haben bzw. muss er bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres im Besitz der SR-B-Lizenz gewesen sein.

3. Aufgaben

Generell sind die Aufgaben nach der SR – Ordnung des BEV (aktueller Stand) sowie den Ausführungs- und Allgemeinen Bestimmungen des BEV durchzuführen. Dazu gehören insbesondere,

- Aufsicht über die Durchführung von Wettbewerben nach den Regeln der IER im Bereich des jeweiligen Kreises
- Überwachung der Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter im jeweiligen Kreis
- Schiedsrichtereinteilung bei Wettbewerben des jeweiligen Kreises
- Zusendung / Erhalt der SR – Einteilungs- Unterlagen
- Archivierung und Kontrolle der Spielberichte
- Aufsicht über die Tätigkeit der Schiedsrichter im Kreis
- Bekanntgabe von Regeländerungen und Regelauslegungen

- Wahrung der Sauberkeit des Schiedsrichterwesens innerhalb der Sparte
- Teilnahme an den jährlichen Bezirksschiedsrichterausschussversammlungen
- Vertretung der Schiedsrichtervereinigung bei Mitgliederversammlungen des jeweiligen Kreises
- Durchführung von Schiedsrichterneulingskursen (Lizenz C) im jeweiligen Kreis
- Jährliche Durchführung einer Kreisschiedsrichter-Pflichtversammlung
- Ausübung des Vorsitzes im Kreisschiedsrichter – Ausschuss
- Ausübung des Antragsrechtes auf Einleitung von Verfahren nach der RuStrO des BEV

4. Stellvertretender KSO

Der stellvertretende KSO jeden Bezirks nimmt in Vertretung des KSO die gleichen inhaltlichen Aufgaben wahr.

Der stellv. KSO muss mindestens im Besitz einer gültigen SR – Lizenz – B sein oder bei Bedarf die Bereitschaft zum Erwerb haben bzw. muss er bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres im Besitz der SR-B-Lizenz gewesen sein.